

Taxordnung für Tagesplatz (gültig ab 01.01.2020)

1. Allgemeines

Diese Taxordnung regelt die Übernahme des Kostgeldes durch die dafür beauftragte Vertretung.

2. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Tagesbeschäftigten mit einer Kostengutsprache (KüG) vom Kanton Luzern. Bei ausserkantonalen Tagesbeschäftigten wird der in der Kostengutsprache (KüG) vom entsendenden Kanton festgelegte Tarif in Rechnung gestellt.

Das Angebot ist als „Tagesstruktur ohne Lohn (TSoL)“ im Bereich B zugeordnet.

3. Kostgeld für Erwachsene

(ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt)

Das Kostgeld gilt pro Aufenthaltstag.

Mittagessen (inkl. 7.7% Mwst) Fr. 10.00

4. Kostgeld für Minderjährige

(bis zum letzten Tag des Monats der Vollendung des 18. Altersjahres)

Frühestens 3 Monate vor Vollendung des 18. Altersjahres ist eine Aufnahme möglich.

Das Kostgeld gilt pro Aufenthaltstag.

Mittagessen (inkl. 7.7% Mwst) Fr. 10.00

5. Schnupperzeit

Für Schnuppertage wird kein Mittagessen in Rechnung gestellt.

6. Verrechnung der Anwesenheiten

Die Verrechnung der Anwesenheiten ist wie folgt geregelt, gemäss Richtlinien der IVSE:

Anwesenheit	Verrechnung
Mindestens 2 h	½ Tag
5 h und länger	1 ganzer Tag
Vor- oder Nachmittag + Mittagessen	1 ganzer Tag
Ganzer Tag + Mittagessen	1 ganzer Tag

7. Abwesenheit und Spitalaufenthalt

Bei Abwesenheit erfolgt keine Rechnungsstellung.

8. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 10. des Folgemonats.
Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

9. Inkrafttreten

Gemäss Beschluss der Betriebskommission Triva vom 25.11.2019 tritt diese Taxordnung am 01.01.2020 in Kraft. Genehmigung der Dienststelle Soziales und Gesundheit vom xx

Rathausen, 31. Dezember 2019